

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

---

6. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1943

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden.

---

22. Rückerstattung von Unterstützungsauslagen. *Die Behörden sind verpflichtet, Rückerstattung gehabter Unterstützungsauslagen zu fordern, wenn die finanziellen Verhältnisse des Unterstützungsempfängers dies gestatten; dabei ist analog der Praxis des Bundesgerichtes bei der Beurteilung der Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern eine strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften am Platz.*

I. B.-H. O., geb. 1907, ist mit seiner Familie (Ehefrau und 2 Kindern) in den Jahren 1935—1942 von der *Einwohnergemeinde B.* (Kt. Solothurn) mit insgesamt Fr. 7551.32 nach den Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 unterstützt worden. Die öffentliche Hilfe mußte in Anspruch genommen werden, weil das Ehepaar längere Zeit arbeitslos bzw. arbeitsscheu war. Verschiedene dem Manne von der Arbeitseinsatzstelle vermittelte Stellen wurden entweder gar nicht angetreten oder nach kurzer Zeit wieder verlassen. Es wurden jeweiligen Krankheiten vorgeschützt, die nach einer Untersuchung durch den Kantonsarzt als nicht vorhanden bezeichnet werden mußten. Der Mann huldigte dem Fischersport und überließ die Sorge für die Familie der Öffentlichkeit. Während der Zeit, wo von der Gemeinde namhafte Unterstützungen bezogen wurden, hat Frau B. unter unwahren Angaben ein Klavier gemietet, welches behördlicherseits wieder aus der Wohnung entfernt werden mußte. Den Behörden, die sich mit der Familie zu befassen hatten, bereitete hauptsächlich die Frau große Schwierigkeiten, indem sie alle Maßnahmen zu durchkreuzen versuchte.

Nachdem es nicht mehr verantwortet werden konnte, den Fall nach Konkordat zu führen und die Voraussetzungen des Art. 13 der genannten Vereinbarung vorhanden waren, beantragte das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn am 25. September 1941 bei der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern die Heimschaffung der Familie. Die Heimatbehörden stimmten dem Antrag zu und verlangten vorläufig die Zuführung des Mannes, gegen den ein Verfahren zwecks Versetzung in eine Arbeitsanstalt eingeleitet worden war. In diesem Momente wurde Frau B. der Boden unter den Füßen zu heiß, und sie bemühte sich um Arbeit für sich und ihren Ehemann. Es gelang ihr, solche in der

Firma T. in G. zu erhalten und gestützt auf einen bezüglichen Ausweis die Freilassung des Mannes zu erwirken. Seit Herbst 1941 arbeiteten nun die beiden Ehegatten im besagten Unternehmen und verfügten über ein sehr gutes Einkommen. Anfangs 1942 verlangte die Bernische Armendirektion von der Familie Beiträge an die Unterstützungskosten der Eltern der Ehefrau. Letztere verpflichtete sich im Bureau der Armenpflege G. unterschriftlich zur Leistung von monatlich Fr. 10.— an die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. Als in der Folge bei der letztgenannten Behörde keine Zahlungen eingingen, erinnerte diese Frau B. an die eingegangene Verpflichtung und verlangte die Bezahlung der Rückstände. Diese Aufforderung beantwortete Frau B. mit einem in äußerst frechem Tone gehaltenen Brief, in welchem sie u. a. erklärte, daß sie keine Zahlungen leisten werde. Anlässlich einer vom Departement des Armenwesens veranlaßten Einvernahme durch den Armenpfleger von G. verweigerte die Frau neuerdings jegliche Rückzahlung.

Am 10. März 1943 forderte das Armendepartement die Eheleute unter Hinweis auf § 44 des Armenfürsorgegesetzes auf, an die s. Zt. erhaltenen Unterstützungen freiwillige Rückerstattungen zu leisten und der genannten Amtsstelle bis zum 20. März 1943 diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Für den Fall, daß eine befriedigende Antwort ausbleiben sollte, wurden weitere Maßnahmen angedroht. Eine schriftliche Vernehmlassung blieb bis zur Stunde aus. Dagegen sprach Frau B. am 15. März 1943 persönlich auf dem kantonalen Armensekretariat vor und lehnte unter allen möglichen Vorwänden die Unterbreitung einer Offerte ab.

Aus einem von der Firma T. eingeholten, vom 16. März 1943 datierten Lohnausweis geht hervor, daß die Eheleute in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1942 zusammen total Fr. 8257.90 und vom 1. Januar bis 5. März 1943 Fr. 1606.85 verdient haben. Sie sind auch heute noch voll beschäftigt und ihre Entlassung steht nicht bevor (lt. telephonischer Auskunft der Firma vom 22. April 1943).

## II. Der *Regierungsrat* stellt fest und zieht in *Erwägung*:

Gemäß Art. 8 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 sind die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterworfen. In casu finden deshalb die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge vom 17. November 1912/19. August 1934 Anwendung. § 44 dieses Gesetzes bestimmt u. a.:

„Dem Staat und jeder Gemeinde, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen Unterstützung geleistet haben, steht zunächst dem Unterstützten gegenüber ein Rückforderungsrecht für die aufgewendeten Beiträge zu. Diese Schuld ist unverzinslich und unverjährbar. Sie wird fällig, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist.“

Da den Eheleuten B. die Einsicht fehlt, daß sie bei ihrem gegenwärtigen Einkommen, das ihnen bestimmt die Anlegung von Reserven erlaubt, schon moralisch verpflichtet sind, an die früher bezogenen Armenunterstützungen Rückerstattungen zu leisten und nachdem sie auch die vorgeschlagene gütliche Erledigung der Angelegenheit abgewiesen haben, muß die Eintreibung auf gesetzlichem Wege erfolgen. Es muß verlangt werden, daß beim vorhandenen Einkommen ansehnliche Rückzahlungen erfolgen, deren Höhe eventuell im Lohn-

pfändungs- oder Rechtsöffnungsverfahren festzusetzen ist. Ein strenges Vorgehen im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigt sich auch deshalb, weil bei der zur Genüge bekannten Mentalität der Eheleute B. keine Garantie dafür geboten ist, daß das Einkommen richtig verwendet und Rücklagen für spätere Zeiten gemacht werden. Andererseits hat die Öffentlichkeit für die Familie total Fr. 7551.32 aufgewendet, an welchen der Kanton Bern mit Fr. 5675.80, der Kanton Solothurn mit Fr. 1250.15 und die Einwohnergemeinde B. mit Fr. 625.37 partizipiert haben. Die Behörden sind verpflichtet, überall dort, wo die finanziellen Verhältnisse es gestatten, Rückzahlungen zu verlangen. Nachdem das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 26. März 1941 erklärt hat, die Unterstützungspflicht gegenüber den Eltern sei rechtliche und moralische Pflicht, die bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Pflichtigen zu erfüllen sei, muß mit der gleichen Strenge gegen solche Personen vorgegangen werden, welche in die Lage versetzt werden, Rückzahlungen an früher *selber* bezogene Unterstützungen zu leisten.

Es steht fest, daß das Einkommen der Familie B. im Jahre 1942 Fr. 8257.90 betragen hat und daß dasselbe, wenn sich die Verhältnisse bis zum Jahresende gleich bleiben wie in der Zeit vom 1. Januar bis 5. März 1943, pro 1943 eine Höhe von ca. Fr. 9000.— erreicht. Die Voraussetzungen des § 44 des AFG sind somit ohne weiteres vorhanden und es muß, da eine gütliche Regelung nicht möglich war, der Betreuungsweg beschritten werden. Die Staatskasse ist zu beauftragen, den ganzen von der Öffentlichkeit s. Zt. aufgewendeten Betrag von Fr. 7551.32 in Betreuung zu setzen und einen allfällig erhobenen Rechtsvorschlag dem Departement des Armenwesens sofort zur Kenntnis zu bringen. Eingehende Zahlungen sind auf Kredit II. B. 28 zu verbuchen. Das Departement hat s. Zt. die Verteilung unter die Unterstützungsträger vorzunehmen.

III. Es wird *beschlossen* :

1. Die Staatskasse des Kantons Solothurn wird beauftragt, gegen die Eheleute B., von K., Kt. Bern, in G., für die s. Zt. für ihre Familie von Wohn- und Heimatkanton und Wohngemeinde aufgewendeten Unterstützungskosten per Fr. 7551.32 *Betreibung* anzuheben.

2. Mit der Vertretung der Interessen der Unterstützungsträger in einem allfälligen Prozeßverfahren wird das Departement des Armenwesens betraut.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 7. Mai 1943.)

### 23. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Über den Begriff „günstige Verhältnisse“ (ZGB Art. 329, Abs. 2) in der Landwirtschaft.*

Der Amtsverweser von T. hat dem Gesuch der *Direktion des Armenwesens des Kantons Bern* vom 20. November 1942 ca. E. S., in A., um Festsetzung eines Verwandtenbeitrages gemäß Art. 328 ff. ZGB für dessen Bruder C. S., geb. 1879, z. Zt. in einer Heil- und Pflegeanstalt,

den Akten entnommen und in Erwägung gezogen:

I. Die Direktion des Armenwesens hat den vorgenannten C. S. auf Kosten des Staates in der Heil- und Pflegeanstalt W. versorgt und muß dafür ein tägliches Kostgeld von Fr. 3.—, gleich ca. Fr. 1100.— pro Jahr entrichten. Sie hat vom Unterstützungspflichtigen einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— verlangt, den dieser aber mit Rücksicht auf seine Vermögens- und Familienverhältnisse ablehnte. Die Direktion des Armenwesens stellt daher das Begehren um Festsetzung des Beitrages gemäß § 16 Absatz 1 ANG.

II. Der Gesuchsgegner E. S. ist grundsätzlich zu einem Verwandtenbeitrag für seinen Bruder C. S. gemäß Art. 328 ff. ZGB verpflichtet, da nach Feststellung der Direktion des Armenwesens die näheren Verwandten, Nachkommen, entweder nicht in der Lage sind Beiträge zu leisten oder in bescheidenem Umfange bereits herangezogen wurden.

Als Bruder kann er allerdings gemäß Art. 329 Absatz 2 ZGB für eine Beitragsleistung nur in Anspruch genommen werden, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Der Pflichtige lehnt dies ab und weist darauf hin, daß er und seine Ehefrau krank und daher nicht in der Lage seien, selbst ihr Heimwesen zu bewirtschaften. Sie seien daher gezwungen, die erwachsenen Kinder, Sohn und Tochter, zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu Hause zu behalten. Dazu habe er noch für ein minderjähriges Mädchen, geb. 1929, zu sorgen. Das Heimwesen, auf dem er 3 Kühe und 1 Gusti halten könne, sei daher mit dem Unterhalt von 5 Personen mehr als genügend belastet. Eine weitere Verpflichtung könne er nicht übernehmen und auch gegenüber seiner Familie nicht verantworten.

III. Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Pflichtige Fr. 30 120.— reine Grundsteuerschätzung versteuert und nach Feststellung des Polizeiberichtes seine Liegenschaften somit schuldenfrei sind. Er hat auch noch gewisse Nebeneinnahmen als Burgerschreiber, Viehinspektor und Kassier der Viehversicherungskasse. Außerdem versteuert er in II. Klasse Einkommen von Fr. 400.—. Darin ist allerdings der Zins zu 4% von einem durch Bezahlung einer Bürgschaftsschuld von Fr. 5000.— für seinen Bruder auf ihn übergegangenen Schuldbrief im gleichen Betrag, haftend auf einer Liegenschaft in W., inbegriffen. Dieser Schuldbrief haftet im letzten Rang und habe sozusagen keinen Wert. Drei Halbjahreszinse seien rückständig. Immerhin ist der Titel schon im Jahre 1927 von E. S. übernommen worden und ist doch offenbar in der Zwischenzeit, wenn auch mit Verspätung, verzinst worden und nicht verloren gegangen.

Wenn auch infolge der persönlichen Verumständungen die Verhältnisse beim Pflichtigen nicht so günstig sind, wie nach den Steuerfaktoren angenommen werden könnte, so können sie doch für bäuerliche Verhältnisse als günstig im Sinne von Art. 329 Absatz 2 ZGB bezeichnet werden. Sie rechtfertigen daher eine, wenn auch bescheidene Beitragsleistung für den Bruder C. S. Wollte man bei derartigen Vermögensverhältnissen die Unterstützungspflicht grundsätzlich verneinen, so würde die praktische Anwendbarkeit von Art. 328 ff. ZGB auf Geschwister in bäuerlichen Verhältnissen fast aufgehoben. Dies kann aber nicht der Sinn von Art. 329 Absatz 2 sein.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Dem Begehren der Armendirektion des Kantons Bern gegen E. S., auf Festsetzung eines Verwandtenunterstützungsbeitrages für seinen Bruder C. S., wird in Anwendung von Art. 328 ff. ZGB und § 16 ANG entsprochen.

Dieser Beitrag wird auf monatlich Fr. 10.—, zahlbar jeweilen auf den 1. eines jeden Monats, festgesetzt. Die erste geschuldete Monatsrate war am 1. Jan. 1943 fällig.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

(Entscheid des Verwesers des Amtsbezirkes T., Kanton Bern, vom 21. Jan. 43.)

## 24. Unterstützungspflicht von Verwandten. Über den Begriff „günstige Verhältnisse“ (ZGB Art. 329, Abs. 2) in der Landwirtschaft.

Der Amtsverweser von T. hat im Begehren der *Direktion des Armenwesens des Kantons Bern* vom 20. November 1942 gegen Frau M. in A., um Festsetzung

eines Verwandtenbeitrages gemäß Art. 328 ff. ZGB für ihren Bruder C. S., geb. 1879, z. Zt. in einer Heil- und Pflegeanstalt,

den Akten entnommen und in Erwägung gezogen:

I. Die Direktion des Armenwesens hat den vorgenannten C. S. auf Kosten des Staates in der Heil- und Pflegeanstalt W. untergebracht und muß für ihn ein tägliches Kostgeld von Fr. 3.—, gleich Fr. 1100.— pro Jahr entrichten. Sie hat von der Unterstützungspflichtigen einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— verlangt, den die Pflichtige aber mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und Familienverhältnisse ablehnte. Die Direktion des Armenwesens stellt daher das Begehren um Festsetzung des Beitrages gemäß § 16 Absatz 1 ANG.

II. Die Gesuchsgegnerin, Frau M., ist grundsätzlich zu einem Verwandtenbeitrag für ihren Bruder gemäß Art. 328 ff. ZGB verpflichtet, da nach Feststellung der Direktion des Armenwesens die näheren Verwandten, Nachkommen, entweder nicht in der Lage sind, Beiträge zu leisten oder in bescheidenem Umfange bereits herangezogen wurden.

Nach Art. 329 Absatz 2 ZGB kann die Gesuchsgegnerin als Schwester des Bedürftigen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. Die Pflichtige bestreitet nun, daß dies der Fall sei. Sie macht geltend, daß sie trotz der hohen reinen Grundsteuerschätzung von Fr. 42 430.— sozusagen kein Bareinkommen habe. Sie habe ihr Heimwesen ihrem Sohn in Pacht gegeben, der ihr dafür an Zins jährlich Fr. 960.— bezahle. Mit den Mietzinsen für 2 Wohnungen erreiche der Brutto-Ertrag der Liegenschaft Fr. 1700.—, doch seien im Jahre 1942 von ihr für Hypothekarzins und Unterhalt der Liegenschaft und Steuern ein Betrag von Fr. 1665.— verausgabt worden. Ihre Pacht- und Mietzinseinnahmen würden daher alljährlich voll beansprucht. Sie wohne im Haushalt ihres Sohnes und zahle für ihren Unterhalt kein Kostgeld. Sie verdiene diesen durch ihre Mitarbeit. Diese sei nicht derart, daß ihrem Sohne noch eine Lohnzahlung für ihre Arbeitsleistung zugemutet werden könne. Auf ihrem rechten Auge sei sie blind, und für das linke Auge benötige sie die stärkste Brille.

III. Demgegenüber ist festzuhalten, daß die Pflichtige eine reine Grundsteuerschätzung von Fr. 42 430.— versteuert und dazu noch an Einkommen II. Klasse Fr. 100.—. Da allerdings die Brandversicherung der beiden Gebäude Fr. 43 300.— ausmacht, so ist anzunehmen, daß auch die Grundsteuerschätzung infolge des Vorhandenseins dieser Gebäude entsprechend hoch angesetzt worden ist, so daß sie angesichts der bescheidenen Mietzinse für die vermieteten Wohnungen nicht unbedingt als dem Ertragswert entsprechend angesehen werden kann. Immerhin stellt der hohe reine Betrag der Grundsteuerschätzung von Fr. 42 430.— doch ein wesentliches Reinvermögen der Pflichtigen dar, zu dem noch Spareinlagen von einigen Tausend Franken kommen, entsprechend dem steuerpflichtigen Einkommen II. Klasse von Fr. 100.—. Die Pflichtige muß daher an bürgerlichen Verhältnissen gemessen als in günstigen Verhältnissen befindlich gemäß Art. 329, Absatz 2, ZGB bezeichnet werden, auch wenn die Steuerfaktoren an und für sich ein zu günstiges Bild geben.

Die von der Pflichtigen geltend gemachten großen Auslagen für den Unterhalt der Liegenschaft im Jahre 1942 können nicht als jährlich wiederkehrend betrachtet werden, da sie sonst weit über den normalen Rahmen hinausgingen, und Gründe für das Vorhandensein dauernder höhern Unterhaltskosten nicht geltend gemacht worden sind. Es handelt sich daher offenbar um außergewöhnliche Kosten

im Jahre 1942, die nicht als normale Belastung angesehen und anerkannt werden können. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß der Pachtzins mit Fr. 960.— pro Jahr für 13½ Jucharten außerordentlich niedrig bemessen ist und offenbar nicht dem Ertragswert der Liegenschaften entspricht. Eine bescheidene Erhöhung wird der Pflichtigen sicher möglich sein, wenn sie sonst ihre Rechnung nicht finden sollte.

Da sie zudem ihren Unterhalt durch Mitarbeit im Pachtbetrieb ihres Sohnes noch verdient und ihre Bareinnahmen nur zur Deckung der offenbar bescheidenen Zinsverpflichtungen und der Unterhaltskosten der Liegenschaften benötigt, so bleibt ihr offenbar im Durchschnitt der Jahre zu ihrer persönlichen Verwendung noch ein ihre Lebensbedürfnisse ordentlich übersteigender Betrag, so daß ihr eine bescheidene Beitragsleistung an die Unterstützungskosten ihres Bruders wohl zugemutet werden darf. Wollte man bei derartigen Vermögensverhältnissen die Unterstützungspflicht verneinen, so würde sie praktisch in bäuerlichen Verhältnissen nur noch in den seltensten Fällen bejaht werden können.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Dem Begehren der Armendirektion des Kantons Bern gegen Frau M., vorgeannt, auf Festsetzung eines Verwandtenunterstützungsbeitrages für ihren Bruder C. S. wird in Anwendung von Art. 328 ff. ZGB und § 16 ANG entsprochen.

Dieser Betrag wird auf Fr. 12.— monatlich, zahlbar jeweilen auf den 1. eines jeden Monats, festgesetzt. Die erste geschuldete Monatsrate war am 1. Januar 1943 fällig.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

(Entscheid des Verwesers des Amtsbezirkes T., Kanton Bern, vom 6. März 1943.)

**25. Gemeinde-Unterstützungspflicht.** *Gemäß § 1 der Armenordnung des Kantons Graubünden hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß bedürftige Bürger auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen. Eine Heimschaffung in die Heimatgemeinde kommt nur in Betracht, wenn sie gerechtfertigt erscheint.*

Tatbestand:

Die Familie B.-B. in D. (Kt. Graubünden), wird schon seit längerer Zeit durch die Heimatgemeinde P. (Kt. Graubünden) mit Fr. 20.— monatlich unterstützt. Die Familie B. besteht aus den Ehegatten und vier schulpflichtigen Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren. Das Einkommen der Familie war trotz der bescheidenen Unterstützung durch die Heimatgemeinde immer sehr knapp bemessen. Im Winter reichte das Gesamteinkommen nicht aus, um den laufenden Unterhalt zu bestreiten und zugleich die erforderlichen Wintervorräte anzuschaffen. Das Fürsorgeamt D. hat aber für den Winter 1941/42 trotzdem die notwendigen Wintervorräte angeschafft und nachträglich bei der Heimatgemeinde das Gesuch eingereicht, die aufgelaufenen Auslagen zu übernehmen. Die Armenbehörde P. hat aber damals die Übernahme dieser zusätzlichen Unterstützung auch auf die bezügl. Intervention des Erziehungsdepartementes hin, abgelehnt. Das Erziehungsdepartement hat dann dem Fürsorgeamt D. berichtet, daß die Heimatgemeinde nachträglich nicht dazu verpflichtet werden könne, die aufgelaufenen Unterstützungen, für die eine Gutsprache nicht vorliege, zu übernehmen.

Unterm 5. Oktober 1942 ist das Fürsorgeamt D. neuerdings an die Armenbehörde P. gelangt mit dem Ersuchen, für den laufenden Winter 1942/43 eine zusätzliche Unterstützung von Fr. 400.— zu bewilligen für die Anschaffung von

Kartoffeln, Obst, Brennholz und Kohlen. Nachdem die Armenbehörde P. auch diesem Gesuche nicht entsprochen hat, ist das Fürsorgeamt an das Erziehungsdepartement gelangt mit dem Ersuchen, die Armenbehörde P. zur Übernahme der nachgesuchten Unterstützung zu veranlassen, oder dann den Fall dem Kleinen Rate zur Entscheidung zu unterbreiten. In seiner bezügl. Eingabe führt das Fürsorgeamt D. aus, daß die regelmäßig unterstützten Personen bei den verschiedenen Notstandsaktionen und bei der Winterhilfe nicht mehr berücksichtigt werden. Dazu gehöre auch die Familie B., die bisher regelmäßig größere Beiträge aus der Winterhilfe bezogen habe. Aus diesen Winterhilfen habe man jeweils die Vorräte für den Winter angeschafft, wobei allerdings meist noch ein Teil der Kosten von der wohnörtlichen Armenpflege habe übernommen werden müssen. Aus der Einsicht heraus, daß das niedrige Einkommen vieler einfacher Leute für den nötigsten Lebensunterhalt bei dieser Teuerung einfach unzureichend sei, hätten Bund, Kanton und Gemeinden sich zur Ausrichtung von Zulagen entschlossen. Da aber die armengenössigen Personen dort ausgeschlossen seien, sei es dringend nötig, daß für diese deren Heimatgemeinde einspringe und Zuschüsse ausrichte. Vielfach seien es gerade die Armengenössigen, deren Gesamteinkommen schon früher ganz ungenügend gewesen sei und die heute weit unter jenen Einkommensgrenzen stehen. Auf Grund einer Zusammenstellung der wohnörtlichen Armenpflege hat die Familie B. ein Jahreseinkommen von total Fr. 3500.—, die Unterstützung der Heimatgemeinde von Fr. 20.— monatlich inbegriffen. Der Bedarf für eine 6köpfige Familie werde jedoch mit Fr. 4400.— errechnet, was nach den örtlichen Verhältnissen äußerst niedrig bemessen sei. Angesichts der im Falle B. vorliegenden Verhältnisse sei es daher ganz ausgeschlossen, ohne die nachgesuchten Fr. 400.— den nötigen Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen. Eine Heimschaffung der Familie B. sei nicht angängig in Anbetracht der niedrigen Unterstützung, die nur einen kleinen Teil des zum Unterhalt der Familie Notwendigen ausmacht. Die Familie B. sei schon seit Jahrzehnten in D. und habe dort auf alle Fälle bessere Verdienstmöglichkeiten als in P. Eine Heimnahme der Familie B. hätte auch zur Folge, daß der s. Zt. wegen Lungentuberkulose kurende Ehemann der Krankenversicherung verlustig ginge.

In ihrer Vernehmlassung macht die Armenbehörde P. geltend, daß sie früher schon einen außerordentlichen Zuschuß, der zur Abtragung einer Schuld bestimmt gewesen wäre, abgewiesen habe. Man habe der wohnörtlichen Armenpflege früher schon mitgeteilt, daß man nur die bewilligte Monatsunterstützung bezahle, und falls diese nicht ausreiche, werde die Heimschaffung der Familie verlangt. Heute verlange man nun eine Winterhilfe. Aus der Abrechnung von D. für die Familie B. ersehe man zwar, daß der Verdienst des Ehemannes nicht groß gewesen sei, dagegen hätten die Frau und die Kinder Fr. 745.— verdient. Was den Unterhalt der Familie anbetreffe, so sei der Betrag von Fr. 4400.— für D. berechnet. Wenn man die Familie aber nach P. nehme, so würden die Auslagen über Fr. 1000.— niedriger zu stehen kommen. Verdienst gebe es in P. auch, im Sommer auch für die Kinder. Auch wenn B. nach P. komme, könne er weiterhin einer Krankenkasse angehören. Wenn D. gegen eine Heimschaffung der Familie B. Einsprache erhebe, so soll die Wohngemeinde auch die Mittel, die über den von der Heimatgemeinde bewilligten Beitrag hinausgehen, selbst beschaffen. Die Heimatgemeinde lehne jegliche weitere Unterstützung ab.

*In Erwägung :*

Gemäß § 1 der kantonalen Armenordnung hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß Bürger oder Angehörige, welche außer Fall sind, sich und den Ihren



den notdürftigsten Unterhalt zu verdienen, auf *angemessene* Weise unterstützt werden, *gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen.*

Daß die Familie B. für ihren notdürftigsten Unterhalt nicht genügend verdient, dürfte im vorliegenden Fall erwiesen sein, indem die Heimatgemeinde schon seit Jahren die Familie mit Fr. 20.— monatlich unterstützt. Bisher konnte die Familie zudem eine zusätzliche Unterstützung aus der Winterhilfe beziehen, welche jetzt infolge Armengenössigkeit wegfällt. Berücksichtigt man zudem die allgemeine Teuerung der Lebenshaltung, so muß ohne Zweifel zugegeben werden, daß das Real-Einkommen der Familie, auch wenn jetzt ein kleiner zusätzlicher Verdienst der Frau und der Kinder hinzukommt, doch niedriger ist als früher. Wenn also die Heimatgemeinde früher schon eine Unterstützung als notwendig erachtet hat, indem sie den monatlichen Beitrag von Fr. 20.— bewilligte, so muß ohne Zweifel zugegeben werden, daß diese Unterstützung unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichen kann. Die Armenbehörde P. bestreitet denn auch nicht die Notwendigkeit einer höheren Unterstützung für D., lehnt aber eine weitere Unterstützung ab, mit dem Hinweis darauf, daß die Familie heimgeschafft werden soll, da sie in P. billiger leben könnte. Eine Heimschaffung der Familie B. wäre jedoch unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt, nachdem nur eine einmalige zusätzliche Unterstützung nachgesucht wird und die Familie schon seit Jahrzehnten in D. wohnhaft ist, wo der Mann früher wegen einer Lungentuberkulose kuren mußte. Schon aus diesem Grunde wäre eine Versetzung der Familie nach P. jedenfalls nicht ratsam. P. macht wohl geltend, daß die Familie in der Heimatgemeinde weniger kosten würde. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in P. auch die Verdienstverhältnisse nicht so günstig sind wie in D., und daß somit auch das Einkommen in P. niedriger sein dürfte. Eine Heimschaffung der Familie B. ist somit nicht gerechtfertigt, dagegen ist die notwendige Unterstützung nach D. auszurichten. Unter den gegebenen Verhältnissen dürfte eine einmalige zusätzliche Unterstützung von Fr. 400.— für die Winteranschaffungen als angemessen angesehen werden,

*erkannt:*

Die Armenbehörde P. wird pflichtig erklärt, für die Familie B. in D. eine einmalige zusätzliche Unterstützung von Fr. 400.— auszurichten.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 18. März 1943.)